

Diese Forderungen ergeben insgesamt einen Betrag von 49,20 DM + 15 DM Mahnkosten.

Dagegen hat die Klägerin weder einen Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten in Höhe von 5,— DM noch auf Mehrwertsteuer in Höhe von 7,24 DM. Bei den Inkassokosten in Höhe von 5,— DM handelt es sich um diejenigen Kosten, die die Deutsche Bundespost der Klägerin dafür in Rechnung gestellt hat, daß sie die Anbietervergütung dem BTX-Teilnehmer in der Fernsprechnung in Rechnung stellt und bei Bezahlung an die Klägerin weiterleitet. Diese Inkassokosten sind daher Unkosten der Klägerin, die durch die

Anbietervergütung mit abgegolten wird. Einen separaten Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten steht der Klägerin gegen BTX-Teilnehmer nicht zu.

Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch auf die Erstattung von Mehrwertsteuer, da in der Restanbietervergütung in Höhe von 0,70 DM bereits Mehrwertsteuer enthalten ist und Mahnkosten und Portokosten nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (§ 8 UStG).

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Wiesbaden, Urteil vom 5. Oktober 1987 (99 C 1135/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Der Anspruch auf die BTX-Anbietervergütung beurteilt sich nach Kaufvertragsrecht.
2. Der Kläger genügt seiner Darlegungsart, wenn er vorträgt, daß der Beklagte bei ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt entgeltspflichtige Seiten abgerufen hat, deren Gesamtentgelt sich mit der eingeklagten Summe deckt.
3. Es ist nicht erforderlich darzulegen, welche vergütungspflichtigen Seiten ein Teilnehmer im einzelnen abgerufen hat.

Paragraphen

BGB: § 433
Btx-StV: Art. 9 Abs. 3
ZPO: § 253

Stichworte

BTX-Anbietervergütung (Rechtsnatur); BTX-Anbietervergütung (Substantiierungslast)

Tatbestand

Der Kläger ist Anbieter im Bildschirmtextdienst der Deutschen Bundespost und bietet u. a. Informationen auf Bildschirmtextseiten an, für die, wie auf den jeweiligen Seiten vermerkt ist, Seitenentgelte zu zahlen sind.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe entgeltspflichtige Seiten abgerufen und die ihm hierfür von der Deutschen Bundespost in der Fernmelderechnung berechneten Gebühren in Höhe von 99,90 DM nicht gezahlt.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 99,90 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, es sei ihm nicht in Erinnerung, bei dem Kläger vergütungspflichtige Seiten abgerufen zu haben. Die vom Kläger angebotenen Seiten seien nicht vergütungspflichtig gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage konnte keinen Erfolg haben. Der Kläger, der Bezahlung der Bildschirmtextseiten und insoweit eine Kaufpreisforderung geltend macht, § 433 BGB, muß darlegen und unter Beweis stellen, daß er die Gegenstände, für die er Bezahlung verlangt, auch geliefert hat, wenn der Beklagte den Erhalt einer Leistung bestreitet.

Das Gericht verkennt nicht, daß dem Kläger aufgrund der Datenschutzbestimmungen, wie sie insbesondere in § 9 Abs. 3 des Btx-StV enthalten sind, nicht ohne weiteres möglich ist, im nachhinein darzulegen, welche vergütungspflichtigen Seiten ein Teilnehmer im einzelnen abgerufen hat, da die Post das nicht festhalten darf. Unter diesen Umständen hätte der Kläger seiner Darlegungslast genügt, wenn er hätte vortragen können, daß der Beklagte bei ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt entgeltspflichtige Seiten abgerufen hätte, deren Gesamtentgelt die eingeklagte Summe betragen würde (Redecker in DB 86, 1057, 1060). Mindestanforderungen an die Substantiierung einer Kaufpreisforderung sind erforderlich, denn die klagende Partei muß wenigstens insoweit ihren Anspruch darlegen, daß es dem Beklagten möglich wird, sich konkret mit der geltend gemachten Forderung auseinanderzusetzen. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß ihm eine Substantiierung, wie sie insoweit im Schrifttum als möglich bezeichnet wird, nach den konkreten Umständen des zu entscheidenden Falles unmöglich gewesen wären. Wollte man die Darlegungen

des Klägers als hinreichend substantiiert ausreichen lassen, würde das für den hier zu beurteilenden Sachverhalt der Lieferung von Btx-Seiten eine Abkehr von der üblichen Prozeßführung bedeuten, wie sie durch die Vorschriften der ZPO vorgegeben sind. Den in den Btx entstandenen Vorschriften ist eine solche Veränderung prozessualer Darlegungslast nicht zu entnehmen.

Der Kläger hat auch nicht etwa durch besondere Vereinbarung mit dem Beklagten vor dessen Teilnahme am Btx-System abweichende Vereinbarungen getroffen.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Fehler im GEMDOS und Festplatten-Kaufvertrag

AG Recklinghausen, Urteil vom 21. 10. 1987 (15 C 432/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Ein Mangel im Sinne der § 459 BGB ist bei Zubehörteilen (hier: Festplatte) zu bejahen, die zwar als solche technisch einwandfrei sind, aber aufgrund eines betriebsbedingten Mangels des technischen Geräts (hier: Atari ST-Computer), dessen Zubehör sie sind, nicht nutzbar sind. In diesem Falle ist der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch nicht möglich, da bei einem Zubehörteil vorausgesetzt wird, daß dieses überhaupt einsatzfähig ist.
2. Eine Festplatte ist dann nicht als völlig unbrauchbar anzusehen (mit der Folge, daß der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch ausgeschlossen ist), wenn aufgrund eines Fehlers im Betriebssystem des angehörigen Computers nur weniger als 40 Verzeichnisse angelegt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Möglichkeit besteht, diesen Fehler des Betriebssystems zu beheben.

Paragrafen

BGB: § 346; § 459; § 462; § 465

Stichworte

Betriebssystem (Fehler); Fehlerbegriff (Zubehör); Festplatte (Zubehör); GEMDOS (Fehler); vertraglich vorausgesetzter Gebrauch

Tatbestand

Der Kläger kaufte bei der Beklagten die im Klageantrag näher bezeichnete Atari Festplatte. Eine derartige Festplatte dient der zusätzlichen Speicherung von Daten und Programmen eines Computers. Der Kläger verfügt über einen Atari ST Computer, den der Kläger geraume Zeit vor der hier infragestehenden Festplatte erworben hatte.

Unmittelbar nach dem Kauf der Festplatte im Februar 1987 mußte dann der Kläger feststellen, daß nach dem Kopieren und Anlegen einer bestimmten Anzahl von Unterverzeichnissen, der Kläger gibt hier zwei Disketten mit insgesamt 25 Ordnern an, das Kopieren eines weiteren Programmes dazu führte, daß ein Teil der zuvor angelegten Ordner gelöscht wurde.

Der Kläger ist der Meinung, daß, da ihm und der Betriebsanleitung unbekannt Größensbeschränkungen zu zerstörenden Prozessen auf der Platte führe, ein ernsthaftes Arbeiten mit diesem Datenträger für ihn unmöglich sei.

Von daher sei die von ihm bei der Beklagten gekaufte Platte unbrauchbar. Allerdings räumt der Kläger, dies hat er auch im Rahmen seiner Anhörung im Termin am 6. 11. deutlich gemacht und dies zeigt auch der Hinweis auf einen Artikel in einer Computer-Fachzeitschrift (Blatt 15 d.A.), daß die Ursache dafür, daß nach einer bestimmten Anzahl von Registern ein Zerstörungs- bzw. Löschungsvorgang der vorausgegangenen Kopien erfolgt, auf das TOS des Computers selbst zurückzuführen ist.

Dies ändere aber nichts daran, so meint der Kläger, daß dadurch eine Mangelhaftigkeit der Platte aufgrund einer unzulänglichen Kompatibilität gegeben sei.

Dieser Mangel sei auch nicht zu beseitigen, so daß er, der Kläger, nicht auf etwaige Nachbesserungsansprüche der Computerherstellerfirma verwiesen werden könne.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1259,06 DM nebst 4% Zinsen seit dem 8. 3. 1987 Zug um Zug gegen Übergabe eines Atari SH 204 mit der Seriennummer A16 B 4006334 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Festplatte als solche sei fehlerfrei. Der Mangel liege vielmehr im Betriebssystem des Computers, nämlich im TOS.

Der Computer selbst sei aber bei der Beklagten nicht gekauft worden.

Im übrigen, so macht die Beklagte geltend, sei der Kläger in erster Linie auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Wandlung gemäß §§ 459, 462, 465, 346 BGB besteht nicht.